

**Richtlinien**

**der Stadt Voerde zur**

**Förderung von Kindern in Tagespflege**

**Gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**

**Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

**vom 31.03.2009**

**Richtlinien der Stadt Voerde**  
**zur Förderung von Kindern in Tagespflege**  
**gemäß § 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII -**  
**Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**  
**vom 31.03.2009**

## **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 §§ 22, 23, 43 und § 90 SGB VIII - KJHG
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde

In der jeweils gültigen Fassung

## **2. Zweck und Gegenstand der Förderung**

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in diesen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

### 3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung. Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familienähnliche Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson Berücksichtigung finden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind. Die Eignung wird im Einzelfall anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

#### 3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- Lebensläufe mit Bild

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

### 3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

### 3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

### 3.4 Qualifizierung

Die Kindertagespflegepersonen müssen in der Regel über eine Grundqualifizierung von mindestens 32 Stunden verfügen.

Die Qualifizierungen sollen folgende Inhalte haben:

#### **Orientierungs- und Motivationsklärung:**

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

**Grundqualifizierung:**

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Tagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

**Weiterqualifizierung:**

Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).

**Kostenübernahme**

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird.

**3.5 Ausschlusskriterien**

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung)
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben
- innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird
- gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird

**4. Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können, Personen im familiären und sozialen Umfeld hierfür gleichfalls nicht zur Verfügung stehen und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Tagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z. B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

## 5. Finanzierung der Tagespflege

5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson erhält danach für die Betreuung eines Tagespflegekindes eine Vergütung von 4,20 Euro pro Stunde.

Dabei liegt den monatlichen Geldleistungen folgender Berechnungsschlüssel zugrunde:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x 4,20 € : 12 = ermittelte Monatsvergütung

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung, Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

- 5.2 Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.
- 5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Tagespflege von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält nur die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

- 5.4 Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).
- 5.5 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten entsprechend der Kosten nach Punkt 5.1 verlangt.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

## 6. Verfahren

- 6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Kreis Wesel ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, ebenfalls schriftlich zu stellen.

Die Kindertagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.

- 6.2 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

## 7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinie ist vom Rat der Stadt Voerde am 31.03.2009 beschlossen worden und tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 04.04.2006 außer Kraft